



Schutzkonzept

der Sportjugend der Gehörlosen-Sportverband-Westfalen e.V. (GSJNRW)
des Gehörlosen-Sportverbands-Westfalen e.V. (GSJNRW)

gegen sexuelle Gewalt

„Schweigen schützt die Falschen“

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangssituation
2. Sexualisierte Gewalt
 - 2.1. Definition sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt
 - 2.2. Signale und Anzeichen für erlebte sexualisierte Gewalt
3. Zielsetzung des Schutzkonzeptes
4. Risikoanalyse im Vereinssport
 - 4.1. Körperkontakt
 - 4.2. Infrastruktur Besondere
 - 4.3. Abhängigkeitsverhältnisse
 - 4.4. Soziale Medien
5. Konzept des GSJNRW zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
 - 5.1. Leitbild
 - 5.2. Benennung einer Ansprechpartnerin
 - 5.3. Voraussetzung zur Einstellung
 - 5.3.1. Verhaltenskodex
 - 5.3.2. Erweitertes Führungszeugnis
 - 5.3.3. Einstellungsgespräche
 - 5.4. Fortbildung und Kooperation mit Fachberatungsstellen
 - 5.5. Partizipation
 - 5.6. Präventionsangebote
 - 5.7. Informationen an die Hand geben
 - 5.8. Beschwerdeverfahren
 - 5.9. Notfallplan
 - 5.10. Beratungsstellen
6. Schlussbemerkung

Literaturverzeichnis

1. Ausgangssituation:

Wenn man den Medien glaubt, könnte man den Eindruck gewinnen, sexuellen Missbrauch ist gerade in der jetzigen Zeit präsenter, häufen sich. Schaut man jedoch genauer hin und befasst sich mit dem Thema, ist zu vermuten, es sind mehr Personen bereit, es zur Anzeige zu bringen. Da Sexualität ein sensibles Thema ist und im öffentlichen und privaten Umfeld tabuisiert wurde, kam es selten zur Anzeige. Es sind Themen, die verleugnet oder abgestritten wurden. Es wurde weniger hingeschaut, angesprochen, darüber gesprochen. So hatten es Täter und Täterinnen es in der Vergangenheit einfach. Hinzukommt, es findet häufig in den Kreisen statt, in denen sich z.B. das Kind im Alltag bewegt: in der Familie, im sozialen Nahfeld oder in Einrichtungen, die ein Kind besucht. In den letzten Jahren wurde die Gesellschaft offener und der sexuelle Missbrauch in den Medien präsenter. Nun wird vermehrt hingeschaut, Verhaltensveränderungen eines Kindes, des Jugendlichen, Heranwachsenden wahrgenommen und zugehört.

Im Mai 2022 hat das Land NRW ein Landeskinderschutzgesetz verabschiedet. Der LandesSportBund NRW (LSB NRW) hat sich zum Ziel gemacht, die Arbeit der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen bei der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen auf der Grundlage von § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) zu unterstützen und qualitativ weiter auszubauen. So kommen die Verbände, Bünde und Vereine dazu, denn die Sicherung hoher fachlicher Standards, ein verbesserter Austausch, insbesondere zwischen den Akteur*innen des interdisziplinären Kinderschutzes sowie verbesserte Konzepte und Fortbildungen der Verbände und Vereine sollen dieses Ziel sicherstellen. Auch Kinder und Jugendliche haben ihre eigenen Rechte, die gestärkt werden und deshalb müssen sie maßgeblich beteiligt werden. Denn es geht um die Gestaltung ihrer Lebenswelten, ihres Schutzes, Unterstützung und Hilfe.

Mit den §§ 72 a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) und 79 a (Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe) trifft der LandesSportBund mit jedem landesweit tätigen Sportfachverbänden, der öffentliche Mittel bezieht, eine Vereinbarung mit dem Ziel des bestmöglichen Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt. Präventions- und Schutzkonzepte sollen erarbeitet und erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse der hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden eingesehen werden.

Der Gehörlosen-Sportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (GSNRW) fordert alle Mitarbeitenden (ehrenamtlich, hauptamtlich, Honorarkräfte) auf, alle 4 Jahre die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ein vorzulegen. Um alle Mitarbeitenden, Mitwirkenden in der GSNRW aufzuklären und eine Hilfe an die Hand zu geben, wurde dieses Konzept zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt erstellt.

Sexualisierte und interpersonelle Gewalt kann in jedem gesellschaftlichen Bereich stattfinden, somit auch im GSNRW. Um die Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu schützen, will der Gehörlosensportverband NRW e.V. seine (haupt- und ehrenamtlichen) Mitarbeitenden für das Thema sensibilisieren. Der GSNRW will darüber aufklären, wie Signale für sexualisierte und interpersonelle Gewalt festgestellt, wie Gefahrensituationen vermieden werden können und welche Handlungsstrategien im Konfliktfall anzuwenden sind.

Ziel ist, dass bestehende Verdachtsfälle sexualisierter und interpersoneller Gewalt ausgesprochen werden. Denn Schweigen schützt nur die Verdächtigen und hilft nicht den Opfern. Wir hoffen, dass die nachfolgend beschriebenen präventiven Maßnahmen Erfolg haben und die Fälle sexualisierter und interpersoneller Gewalt so gering wie möglich gehalten werden können.

2 Sexualisierte Gewalt

2.1 Definition sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt

„Sexueller Missbrauch von Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind auf Grund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann“.

Die Täter/-innen nutzen eine Machtposition aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Kinder sind immer in der unterlegenden Position und können nicht zustimmen. Auch wenn das Kind sexuellen Handlungen zustimmt, ist ein Missbrauch vollendet.

Der sexuelle Missbrauch von Kindern findet sich im Strafgesetzbuch im §176 StGB wieder. Die sexuellen Handlungen, die Kinder auf Aufforderung bei sich, an einem Täter, einer Täterin oder an Dritten vornehmen müssen sowie das Einwirken durch Kinderpornografie, zählen ebenfalls zum Missbrauch.

Der § 174 StGB befasst sich mit dem sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen. Mit der Rechtsnorm werden Jugendliche unter 16 Jahre, die einer Person zur Erziehung, Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut wurden, vor sexuellen Handlungen geschützt. Auch Trainer/-innen und Betreuer/-innen in einem Sportverein zählen zu diesem Personenkreis. Wenn die Jugendlichen in einem Obhut- oder Abhängigkeitsverhältnis sind, sind sie durch diese Norm bis zum 18. Lebensjahr geschützt.

Wenn keine der genannten Abhängigkeiten bestehen, jedoch eine Zwangslage ausgenutzt oder Geld für sexuelle Handlungen bezahlt wird, schützt der §182 StGB vor dem sexuellen Missbrauch von Jugendlichen. In der Öffentlichkeit wird häufig von sexuellem Missbrauch oder von sexualisierter Gewalt gesprochen.

Der Begriff „Missbrauch“ ist umstritten, da er den Eindruck erweckt, es gäbe einen „angemessenen Gebrauch“, also auch erlaubte sexuelle Handlungen an Kindern. Dieses wird jedoch lediglich von Tätern und Täterinnen behauptet. Eine erlaubte Sexualität mit Kindern gibt es nicht. Aus diesem Grund wird immer häufiger von „sexualisierter Gewalt“ gesprochen. Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ hat sich in den letzten Jahren in der Fachöffentlichkeit durchgesetzt und schließt Begriffe wie „sexuellen Missbrauch“ und „sexuellen Übergriff“ ein.

Von „Sexualisierter Gewalt“ wird immer dann gesprochen, wenn ein Erwachsener, ein Jugendlicher oder auch ein Kind ein Mädchen oder Jungen dazu benutzt, die eigenen Bedürfnisse mittels sexualisierter Gewalt auszuleben. Dies kann gegen den Willen des Kindes und durch Worte, Gesten, Bilder oder Handlungen geschehen. Mal findet Körperkontakt statt, mal nicht. Der Begriff „Sexualisierte Gewalt“ verdeutlicht, dass bei den Taten Sexualität benutzt wird, um Gewalt (Macht) auszuüben.

2.2 Signale und Anzeichen für erlebte sexualisierte Gewalt

Kinder und Jugendliche sind in der Lage zwischen einer körperlichen Berührung, die einen freundschaftlichen und sportlichen Hintergrund hat, und einer Berührung mit sexuellem Zusammenhang zu differenzieren. Die erlebten Ereignisse können nicht allein verarbeitet werden, sie wirken auf die Kinder und Jugendlichen traumatisierend. Sie reagieren häufig überfordert und sind darauf angewiesen, dass die Erwachsenen Signale bei den Kindern und Jugendlichen

erkennen. Diese Signale sind häufig nicht auf den ersten Blick erkennbar und verlangen den Erwachsenen eine stetige Beobachtung ab, um sie wahrnehmen zu können.

Nur selten sind Verletzungen im Genital- oder Analbereich erkennbar, die direkt auf einen Missbrauch hindeuten. Opfer von Gewalt haben häufig Albträume, Schlafstörungen oder reagieren auf Situationen auf eine extremere Weise, als es die Situation eigentlich hergibt. Sie haben Angst und fühlen sich hilflos und ohnmächtig. Extreme Müdigkeit, übertriebene Wachsamkeit, Reizbarkeit, Aggressivität oder auch sexualisiertes Verhalten könnten ebenfalls Signale sein. Die Kinder und Jugendlichen können sich extrem zurückziehen, fügen sich selbst Verletzungen zu, zeigen Suchttendenzen oder auch Suizidgedanken. Diese Suchttendenzen können sich beispielsweise in der Zu- oder Abnahme von Gewicht oder plötzlichem Drogen- und Alkoholkonsum widerspiegeln. Häufige geistige Abwesenheit oder auffällige Erinnerungslücken können ebenfalls Signale sein.

Die Kinder und Jugendlichen schämen sich und fühlen sich häufig schuldig. Oftmals haben sie von sich aus dem Täter/-in etwas Persönliches preisgegeben oder Nähe gesucht. Sie denken etwas falsch gemacht zu haben und vertrauen sich Erwachsenen nicht an. Nicht selten wird von Täterseite aus mit etwas gedroht oder als „unser Geheimnis“ benannt, falls das Kind oder der Jugendliche etwas erzählt.

Insgesamt kann weniger von typischen Symptomen in Verbindung mit sexualisierter Gewalt gesprochen werden. Symptome müssen nicht unmittelbar nach dem Übergriff, sondern können deutlich später auftreten. Jede Verhaltensänderung eines Kindes oder Jugendlichen sollte vorerst beobachtet und stetig hinterfragt werden.

3. Zielsetzung des Schutzkonzeptes

Der GSNRW e.V. hat es sich zum Ziel gemacht, die Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden zu schützen und zu unterstützen. Außerdem sollen alle Personen ebenfalls geschützt werden.

Auf der anderen Seite soll dieses Schutzkonzept auch die Mitarbeitenden unterstützen, Richtlinien zu haben, an die sie sich halten und als Unterstützung im Zweifelsfall zu Rate nehmen können.

4 Risikoanalyse im Verbandssport

Die Täter/-innen suchen bei den Kindern und Jugendlichen nach Verletzlichkeit und Schwächen und nutzen diese als Anknüpfungs- und Kontaktpunkte. Im Sport können bestimmte Faktoren sexualisierte und interpersonelle Gewalt begünstigen. In den einzelnen Sportarten gibt es verschiedene Risikofelder mit unterschiedlich hohem Risiko. Es sollen unterschiedliche Situationen betrachtet und das Risiko hinsichtlich auslösender Faktoren einer sexuellen / interpersonelle Gefährdung von Kindern und Jugendlichen beurteilt werden. Es wird eine individuelle Risikoanalyse jeder einzelnen Abteilung gemeinsam für Prävention vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt erarbeitet.

4.1 Körperkontakt

Fast in allen Sportarten kommt es zu Körperkontakt zwischen den Athleten/-innen oder zwischen Trainer/-in und Athlet/-in. Körperlicher Kontakt kann in vielen Situationen als Berührung mit

sexuellem Hintergrund interpretiert werden oder mit Absicht erfolgen. In einigen Sportarten ist Körperkontakt in Form von Hilfestellung nötig, um die Sportart sicher ausführen zu können. Zudem wird in einigen Sportarten physiotherapeutisch behandelt. Massagen und andere therapeutische Behandlungen sind im Sport üblich und ohne Körperkontakt nicht möglich. Auch die durch Siege und Niederlagen ausgelösten Emotionen können in Körperkontakt münden, beispielsweise in Form des gemeinschaftlichen Jubelns über den errungenen Erfolg.

4.2 Infrastruktur

Im Bereich der Infrastruktur gibt es einige Faktoren, die sexualisierte und interpersonelle Gewalt begünstigen. In den Sporthallen ziehen sich die Athleten/-innen meist in Umkleieräumen um. Die Duschen sind nicht selten ohne Trennwände, sodass mit mehreren zusammen geduscht wird. Heute hat fast jede/r ein Handy mit integrierter Kamera, das sie/er auch mit zum Sport bringt. Die Benutzung von Handys in den Umkleidekabinen sollte unterbunden werden, um mögliches Fertigen von Fotos oder Videos und die Verbreitung derer zu verhindern.

Trainingscamps oder andere sportliche Events, bei denen die Athleten/-innen in Gemeinschaftsunterkünften oder gemeinsam mit vielen weiteren Personen in einem Klassenraum nah nebeneinander schlafen. Die räumliche Nähe der Beteiligten und die Nachtstunden, in denen eine unbeobachtete Annäherung möglich ist, erhöhen das Risiko.

Die Anreise zu den Sportstätten stellt eine weitere Gefährdung dar, sobald das Kind oder die/der Jugendliche allein mit der/dem potenziellen Täter/-in fahren.

4.3 Besondere Abhängigkeitsverhältnisse

Kinder und Jugendliche haben ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zu den Trainern/-innen. Diese beurteilen die sportlichen Leistungen und entscheiden z.B. darüber, ob man in der Mannschaft

eingesetzt wird oder auf die Ersatzbank muss, ob man in den Kader kommt oder nicht. Angst vor negativen Entscheidungen kann ein wesentlicher Faktor dafür sein, dass Kinder und Jugendliche Belästigungen verschweigen.

Beim Einzeltraining würde zudem bei einem Verdachtsfall das Weiterführen des Trainings gefährdet werden. Die Athleten/-innen wollen oft nicht riskieren, ihren sportlichen Status zu verlieren. Hierarchische Machtstrukturen im Sport erhöhen das Risiko des Schweigens. Im Leistungssport verbringen die Athleten/-innen und Trainer/-innen häufig viele Stunden zusammen. Hier wird das Abhängigkeitsverhältnis noch eklatanter, da es noch mehr auf erbrachte Leistungen in Verbindung mit der Mannschaftsaufstellung ankommt. Zudem ist die Zahl der Situationen höher, die einen Übergriff begünstigen.

4.4 Soziale Medien

Über die sozialen Medien fällt es den Täter/-innen leicht, privaten Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen aufzunehmen. Im Umfeld vieler Sportgruppen bestehen WhatsApp-Gruppen, um einfacher miteinander kommunizieren zu können. Hier können die Handynummern ohne großen Aufwand entnommen und die Kinder und Jugendlichen auch privat kontaktiert werden. Viele der

Jugendlichen ist zudem auf Instagram, Facebook, und/oder anderen Social-Media-Plattformen aktiv. Hier geben sie Informationen über sich preis und posten Bilder.

Auch hierüber kann privater Kontakt aufgenommen oder Informationen genommen werden, mit dem sich Kinder und Jugendliche potenziell unter Druck setzen lassen. Durch die sozialen Medien kommt es immer häufiger zu sexuellen Nötigungen oder zu Verletzungen des persönlichen Lebensbereichs, indem Täter/-innen intime Bilder der Jugendlichen anfordern. Dieser Umstand könnte bei einem bestehenden Abhängigkeitsverhältnis zwischen Sportler/-innen und Trainer/-innen den Druck erhöhen, den Forderungen nachzukommen.

5 Konzept des GSNRW zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

5.1 Leitbild

Der Vorstand des GSNRW positioniert sich klar gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt und kommuniziert diesen Leitsatz nach innen und außen.

Das Leitbild lautet: „Der Gehörlosen-Sportverband NRW e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist“ und vertritt dies nach außen.

5.2 Benennung der Ansprechpersonen

Als Ansprechpersonen für Hinweise von sexualisierter und / oder interpersoneller Gewalt sind Conny Szypula und Hendrik Mitschke.

Conny Szypula kennt den Gehörlosensport aus der Tätigkeit in der Geschäftsstelle und dem Organisieren und Teilnehmen von Veranstaltung, Seminaren, Vorträgen usw.

Hendrik Mitschke ist als derzeit Präsidiumsmitglied des GSNRW - zuständig für die Sportjugend - schon seit vielen Jahren dem Gehörlosensport verbunden. Viele kennen ihn als ehemaliger Nationalspieler der Gehörlosen Handball-Nationalmannschaft.

Als Ansprechpersonen zum Thema „Sexueller und interpersoneller Missbrauch/ Gewalt“ stehen sie für alle Fragen zu diesem Thema für Vereinsmitglieder, Trainer/-innen und Betreuer/-innen sowie für die Kinder und Jugendlichen und deren Angehörige zur Verfügung.

Die Anfragen können anonym bleiben und werden in keinem Fall ohne das Einverständnis der kontaktierenden Person weitergegeben. Die Ansprechpersonen sind Verbindungsglied zwischen den betroffenen Personen oder den Personen, die einen Verdachtsfall feststellen und dem Vereinsvorstand. Sie steht zudem mit der Fachdienststelle vor Ort, dem Deutschen Kinderschutz e.V. und weiteren Stellen im regelmäßigen Austausch.

5.3 Voraussetzung zur Einstellung

5.3.1 Verhaltenskodex

Alle Mitarbeiter/-innen des Verbandes kennen den Ehrenkodex des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen. Mit der Unterschrift des Ehrenkodex verpflichten sie sich, in Trainingseinheiten und Übungsstunden mit Kindern und Jugendlichen die ethischen und

moralischen Grundsätze einzuhalten. Mit der Unterschrift kann sexuelle und interpersonelle Übergriffe nicht verhindern, jedoch soll es zeigen, in welche Richtung sich die Gehörlosen Sportverband zu diesem Thema positioniert und dass die Aufmerksamkeit bezüglich dieses Themas hoch ist. Der Ehrenkodex muss alle 4 Jahre erneuert werden. Die Ansprechpersonen verwalten dies.

5.3.2 Erweitertes Führungszeugnis

2010 wurden durch die §§ 30 a und 31 des Bundeszentralregisters (BZRG) das „erweiterte Führungszeugnis“ eingeführt und wurde 2016 auch für die Tätigkeit mit Asylbewerbern erweitert. Das erweiterte Führungszeugnis kann Personen ab 14 Jahren ausgestellt werden, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise mit Kindern oder Jugendlichen oder schutzbedürftige Menschen arbeiten oder zukünftig arbeiten wollen; ebenso für Einrichtungen mit pflegebedürftigen und behinderten Menschen verpflichtend. Der § 72a SGB VIII verpflichtet bisher nur Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zur Vorlage. Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe (hierunter fallen auch die Sportvereine) unterliegen keiner Rechtspflicht, sich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Es wird empfohlen.

Der GSNRW e.V. übernimmt diese Aufgabe als freiwillige Verpflichtung.

Das erweiterte Führungszeugnis soll regelmäßig vorgelegt werden. Beim GSNRW e.V. erfolgt die Vorlage alle 4 Jahre. Bei der Vorlage darf das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein. Das Original wird durch die Ansprechpersonen eingesehen und die Einsichtnahme dokumentiert. Es muss nicht archiviert werden. Der Datenschutz muss beachtet werden. Beantragt wird das Führungszeugnis gegen Vorlage des Personalausweises bei der Stadtbehörde des jeweiligen Wohnortes und wird postalisch an die private Adresse der/des Antragsteller/-in gesandt. Der GSNRW verschickt ein Anschreiben auf Anfrage, dass die betreffende Person im kinder- und jugendnahen Bereich hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig ist, wodurch der/dem ehrenamtlichen Antragssteller/in keine Kosten entstehen.

Darüber hinaus könnte eine schriftliche Erlaubnis eingeholt werden, um ggf. beim vorherigen Verein/Verband Erkundigungen über potenzielle Vorfälle einzuholen. Hintergrund ist, dass im erweiterten Führungszeugnis nur die Verurteilungen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und wegen Verbreitung, des Erwerbs oder des Besitzes kinderpornografischer Schriften nach §184b StGB enthalten sind. Alle durch das Gericht eingestellten Fälle wie z.B. Freispruch aufgrund der niedrigen Beweislage oder Einstellung aufgrund eines erstmaligen Begehens (bei „leichteren“ Delikten) sind im erweiterten Führungszeugnis nicht aufgeführt. Der Unterschied zwischen dem einfachen und dem erweiterten Führungszeugnis besteht darin, dass im erweiterten Führungszeugnis auch Jugendstraftaten aufgeführt werden.

5.3.3 Einstellungsgespräche

Die Arbeit in einem Sportverband, besonders in der Sportpraxis, wird zum Großteil ehrenamtlich ausgeführt. Die Sportgemeinschaft ist auf ehrenamtliches Engagement angewiesen, vor allem im Bereich des Breitensports.

Bisher wurde kein standardisiertes Bewerbungsverfahren durchgeführt oder nach Qualifikationen und Referenzen gefragt. Potenzielle Täter/-innen sehen keinen Anreiz in einer hohen Entlohnung. Sie suchen bewusst den Freizeitbereich, in dem viel mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird.

Um diese Täter zu identifizieren und zu stoppen, werden gewisse Qualitätsstandards bei der Auswahl und Einstellung von Personal beachtet werden. Der GSNRW e.V. sieht sich in der Verantwortung, im Vorfeld möglichst viel über die/den neuen Bewerber/-in zu erfahren. Die Abteilungsleiter/-innen der einzelnen Sportarten sind hier ebenfalls in der Verantwortung, Gespräche mit den Bewerbern/-innen zu führen, vor allem wenn sie bisher noch kein Mitglied im GSNRW waren

und dem Verein daher vollkommen unbekannt sind. Inhalte der Gespräche sollten sein: - Prüfung von Qualifikationen und Lebenslauf

- Herausfinden von Motivation und Erfahrung

- Herausgabe von Informationen zu den Standards zur Abschreckung (Ehrenkodex)

- Erläuterung der Sensibilität für die Problematik sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Verband - Einarbeitung durch eine/n Mentor/-in oder Ansprechpartner/-in in der Abteilung

5.4 Fortbildung und Kooperation mit Fachberatungsstellen

Der GSNRW e.V. möchte – wenn möglich - in jeder seiner Abteilungen und Sparten eine/n Ansprechpartner/-in für die Prävention vor sexualisierter Gewalt als Stellvertreter/-in integrieren, die Kontakt zur/zum Ansprechpartner/-in des Verbandes halten und sich mit dieser regelmäßig austauschen. Ziel ist es, dass eine regelmäßige Fortbildung zu diesem Thema stattfinden soll.

5.5 Partizipation

Für die Entscheidungen sollen Kinder und Jugendliche einbezogen werden, die sie betreffen. Dadurch wird die eigene Position der Kinder und Jugendlichen gestärkt und das Machtgefälle zwischen den Erwachsenen und Minderjährigen verringert. Unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und der Eltern sollen Verhaltensregeln für den Sportverband abgestimmt werden.

Vorschläge von Verhaltensregeln innerhalb der GSNRW e.V., welche jederzeit ergänzt oder verändert werden können.

1. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.

2. Wir verzichten auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.

3. Wir beobachten die Reaktionen unseres Gegenübers auf Körperkontakt und reagieren darauf. Wenn Kinder getröstet werden müssen, wird durch den Erwachsenen gefragt, ob es für das Kind in Ordnung ist, wenn man es tröstet und in den Arm nimmt.

4. Die/der Trainer/-in duscht nicht mit den Kindern und Jugendlichen.

5. Die Umkleidekabinen der Minderjährigen werden grundsätzlich nicht durch erwachsene Personen, wie Trainer, Betreuer oder auch Elternteile, betreten werden. Sollte aber ein Betreten erforderlich sein, dann wird dies grundsätzlich durch eine gleichgeschlechtliche Person geschehen. Allerdings muss diese Person zuerst durch Signal (Licht an/aus/an Schalter oder integrierte Lampe im Smartphone) erkennbar machen, dass man eintreten möchte. Dann wartet man eine gewisse Zeit (ca. 30 Sekunden) um den Kindern Zeit zugeben etwas überziehen. Optimal sollte die Umkleidekabine zu zweit betreten werden (Vier-Augen-Prinzip).

6. Bei Sportangeboten, in denen Kindern noch die Hilfe von Elternteilen beim Umkleiden benötigen, sollte nach Möglichkeit geguckt werden, die gleichgeschlechtlichen Regeln beibehalten werden. Ansonsten muss gewartet werden.

7. Die Trainings mit Kindern werden nach Möglichkeit von zwei Trainer/-innen (oder ein Trainer und ein Betreuer) gegeben, um das Vier-Augen-Prinzip zu wahren und die Aufsichtspflicht nicht zu verletzen. So kann immer ein/e Trainer/-in in der Halle sein, auch wenn ein Kind die Halle aus irgendeinem Grunde kurzzeitig verlässt. Einzeltrainings werden vorher abgesprochen und angekündigt (ggf. mit Betreuung durch Elternteil).

8. In Übungsgruppen mit kleineren Kindern wird mit den Eltern vorher abgesprochen, wie die Trainer/-innen sich bei Toilettengängen verhalten sollen.

9. Vereinsfahrten werden immer von mind. zwei (wechselnden) Personen (geschlechterdifferenz) betreut. Dies können auch Eltern sein.

10. Übernachtungen: Kinder und Jugendliche übernachten getrennt von den Betreuern/-innen, Übungsleiter/-innen und/oder Trainer/-innen. Ebenfalls ist zu beachten, dass die Kinder und Jugendliche nach Geschlecht getrennt werden.

11. Die Regel für die Kinder und Jugendlichen untereinander lautet: „Ich tue keinem anderen etwas, was ich auch nicht will, das mir angetan wird.“

5.6 Präventionsangebote

Die GSNRW e.V. achtet darauf, das Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen und auf Hilfe in Notlagen thematisiert und gelebt wird. In Zusammenarbeit mit LandesSportBund NRW e.V. arbeitet der GSNRW an Präventionsprojekten gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt, die zukünftig für die Vereine und Sparten angeboten werden sollen und an denen Mädchen und Jungen teilnehmen können.

Es können eigene Präventionsprojekte gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt durchführen, die mit den Ansprechpersonen abstimmt werden.

5.8 Beschwerdeverfahren

Die Strukturen im Gehörlosen- Sportverband sollten allen transparent gemacht werden. Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche sollten vom Vorstand über Übungsleitungen bis hin zu allen Mitgliedern eindeutig geklärt sein und offen kommuniziert werden. Die Aufgaben, aber auch die Grenzen sollten nach innen und außen transparent sein. An der Vereinsstruktur können sich alle Mitarbeiter/-innen und Mitglieder orientieren, was die Kontaktaufnahme erleichtern und Hemmschwellen reduzieren soll.

5.9 Notfallplan

Emotionen wie Angst, Hilflosigkeit, Wut oder auch Ohnmacht können bei einer Konfrontation mit sexualisierter und/ oder interpersoneller Gewalt ausgelöst werden. Die Trainer/-innen und Betreuer/-innen sollten durch den Verein über die Garantenpflicht in Kenntnis gesetzt werden, die die Verantwortlichen dazu verpflichtet bei einem Verdachtsfall handeln zu müssen. Es besteht keine Anzeigepflicht den Strafverfolgungsbehörden gegenüber, es besteht jedoch

Handlungspflicht. Besonders wichtig ist es also, bei einem Verdachtsfall konkrete Schritte im Vorfeld abgestimmt zu haben, an denen man sich orientieren kann. Durch kompetente und durchdachte Herangehensweise werden so die Opfer bestmöglich geschützt.

Wenn man einen Verdacht hat, sollte man sich nicht dazu hinreißen lassen, den Fall aufdecken zu wollen. Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit ist Sache der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Deswegen sollte man auf ein „Verhör“ der Person verzichten und ebenso die/den „Täter/-in“ nicht zur Rede stellen. Außerdem sollten die Verdachtsfälle nicht an eine Vielzahl der Trainer/-innen weitergegeben werden, vor allem nicht über die Abteilung oder Gruppe hinaus. Dies schafft nur Unsicherheit und fördert Gerüchte. Jede Maßnahme sollte mit der betroffenen Person abgesprochen werden.

Es wird ein Notfallplan entworfen, der den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen an die Hand gegeben werden soll. Dieser soll die Mitarbeiter/-innen ermutigen, nicht aus Unsicherheit wegzuschauen und bei einem Verdachtsfall Handlungssicherheit geben.

1. Dokumentation der Feststellungen

Zeitpunkt, Art der Feststellungen bzw. wörtlicher Inhalt der Information (ohne Interpretation und Nachfrage)

2. Zuhören und Glauben schenken

3. Vertrauen

Zusage geben, dass alle weiteren Schritte nur in Absprache erfolgen (z.B. Information an die Eltern), nicht „über den Kopf“ der Kinder und Jugendlichen entscheiden, die Kinder und Jugendlichen in alle Handlungsschritte einbinden

4. Eigene Gefühlslage prüfen

Ggf. Entlastung bei den Kontaktpersonen des Vereins oder der Fachdienststelle

5. Kontakt zu den Ansprechpersonen im Verband und Fachberatungsstellen vor Ort aufnehmen (Erstunterstützung)

6. Vorgehensplan erstellen

Unter Einbeziehung des Ansprechpartners und Berücksichtigung der Betroffenen

Information an die Erziehungsberechtigten (wenn sie in den sexuellen und/oder interpersoneller Missbrauch nicht involviert sind)

7. Information an den Vorstand

8. Kontaktaufnahme Rechtsbeistand und Ermittlungsbehörden

Unter Einbeziehung des Rechtsbeistandes, in Absprache mit der Fachdienststelle und

ggf. der Erziehungsberechtigten muss entschieden werden, ob die Polizei oder Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden müssen (die Strafanzeige kann aufgrund des Strafverfolgungszwangs im Nachhinein nicht mehr zurückgenommen werden)

Absprache Informationen Eltern-Nebenklägervertreter (Info beim Weißen Ring)

9. Vereinsmitglieder informieren

Anonymität und auf das laufende Verfahren hinweisen

10. Veröffentlichung

Intervention und Prävention ansprechen, um Vertrauen in die Jugendarbeit nicht zu verlieren
(Anonymität und Persönlichkeitsrechte beachten)

Pressearbeit sollte nur durch den Vorstand betrieben werden

5.10 Beratungsstellen

- Zartbitter in Münster

- <https://www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon/beratung/beratung-in-gebaerdensprache.html>

6 Schlussbemerkung

Mit dem vorliegenden Konzept zur Prävention vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im GSNRW e.V. über den gesetzlich und fachverbandlich vorgeschriebenen Rahmen hinaus Präventionsarbeit im Kinderschutz leisten. Warum dies so wichtig ist, dürften die vorangegangenen Ausführungen hinreichend dargelegt haben. In der Hoffnung, dass sich keine respektive möglichst wenige begründete Verdachtsfälle im Verein ergeben, will der GSNRW e.V. künftig nach dem Leitfaden handeln, dass jeder einzelne Fall, der durch das zusätzliche Engagement im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes vor sexualisierter oder jegliche anderer Gewalt aufgedeckt werden kann, das Engagement rechtfertigt.

Als freier Träger der Jugendhilfe sind Sportverbände/-vereine bereits per Definition in der Pflicht, Kindern und Jugendliche als einer ihrer wichtigsten Ziel- und Förderungsgruppe zu helfen. Diese Hilfe beginnt und endet dabei nicht, Kinder und Jugendliche zu möglichst großen sportlichen Erfolgen zu bringen oder sie in ihrer motorischen Entwicklung zu fördern. Vielmehr reicht die

Verantwortung von Vereinsvertreter/-innen, Trainer/-innen und Betreuer/-innen in Sportverband/-vereinen auch tief in den sozialen Bereich hinein. Neben der Verbesserung gesundheitlicher, motorischer oder athletischer Aspekte, haben Sportvereine besonders im Kinder- und Jugendbereich auch die Aufgabe, durch das Vorlegen von Werten an der Erziehung von Kindern und Jugendlichen hin zu einem sozialen Menschen beizutragen.

Es wäre widersprüchlich, würden Sportorganisationen die Ausübung von Gewalt – ganz gleich welcher Natur – gegenüber Kindern und Jugendlichen tolerieren oder billigen

in Kauf nehmen ohne (selbstredend im Rahmen der eigenen Möglichkeiten) aktiv gegen sie vorzugehen. Mit der Umsetzung des vorliegenden Konzeptes will die GSNRW weitere Schritte in die Aktivität bei der Bekämpfung von (sexualisierter und interpersoneller) Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen gehen – in dem Wissen, dass die praktische Umsetzung aller Elemente des Konzeptes nur nach und nach erfolgen kann und es seine volle Wirkung erst mit dem Verlauf der nächsten Monate und Jahre entfalten können.

Literaturhinweise:

Bemerkungen:

- Sollen wir nicht einfach überall die Abkürzung GSNRW nehmen? Es wird mal so, mal so geschrieben
- Ich finde, dies können wir als erste Verfassung abschicken. Ziel ist natürlich. Weiter ausbauen und ein Krisenteam entwickeln usw.

